

Verkündet
am 17. Oktober 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Herbert R [REDACTED] in Rh [REDACTED]/Krs. Mo [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. das L [REDACTED] H [REDACTED] (He [REDACTED] Ausführungsbehörde für Unfallversicherung), gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den He [REDACTED] Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in W [REDACTED],
2. die Bu [REDACTED] f [REDACTED] A [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, B [REDACTED]-Wi [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Klei-
newefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats der Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 15. November 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, ein Textilfabrikant, empfing am späten Abend des [REDACTED]. [REDACTED] 1955 in seinem Gästehaus zu Verhandlungen über die Lieferung von Teppichen an die in der Bundesrepublik stationierten amerikanischen Truppen deren Betriebswirtschaftler Jan F. [REDACTED] und Abnahmeinspektor Wilhelm N. [REDACTED]. Die Verhandlungen, bei denen der Beklagte seinen Gästen einige Glas Cointreau vorsetzte, zogen sich bis Mitternacht hin. Gegen 1 Uhr nachts verließ N. [REDACTED] das Arbeitszimmer, in dem die Besprechungen stattfanden, um, wie er sagte, zur Toilette zu gehen. Der Weg dorthin führte durch die Diele und die Garderobe neben dem Vorflur zwischen Diele und Haustür. In diesen Räumen brannte kein Licht; der Beklagte hatte vorher die Beleuchtung ausgeschaltet; er hatte N. [REDACTED] auch nicht auf die Lage der Lichtschalter hingewiesen, die in Höhe der herabhängenden Hand angebracht waren. Als der Beklagte und F. [REDACTED] einige Zeit später nach dem ausbleibenden N. [REDACTED] sahen, fanden sie ihn bewußtlos auf der Treppe liegen, die von der Terrasse vor dem Haus in den Garten führt. Die Stufen der Treppe waren infolge Nachtfrostes glatt. Bei dem Sturz auf der Treppe hatte sich N. [REDACTED] eine Kopfverletzung zugezogen; sie führte am [REDACTED]. [REDACTED] 1955 zu seinem Tode.

N. [REDACTED] hinterließ seine Frau und drei minderjährige Kinder. Wegen der Sozialversicherungsleistungen, die ihnen die Kläger wegen des Todes ihres Ernährers erbracht und weiter zu erbringen haben, nehmen diese gegen den Beklagten durch Geltendmachung der Schadensersatzansprüche Rückgriff, die nach ihrer Ansicht den Hinterbliebenen gegen den Beklagten erwachsen und nach § 1542 RVO auf die Kläger als Gesamtgläubiger übergegangen sind.

- 3 -

Der Beklagte hat eine Schadensersatzpflicht bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat eine Schadensersatzpflicht des Beklagten für begründet gehalten, den zu leistenden Ersatz aber wegen mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten auf 1/4 des den Hinterbliebenen entstandenen Schadens beschränkt. Es hat dem Leistungsverlangen der Klage dahin stattgegeben, daß der Beklagte an die Kläger als Gesamtgläubiger zu Händen des Rechtsanwalts Ferdinand Ne[REDACTED] in Fr[REDACTED]/M[REDACTED], U[REDACTED]-[REDACTED], 4.468,97 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. November 1958 zu zahlen habe. Auf das Feststellungsbegehren der Klage hat es weiter ausgesprochen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern die Leistungen, die sie aufgrund des tödlichen Unfalls des Wilhelm N[REDACTED] vom [REDACTED]. [REDACTED] 1955 an dessen Witwe und dessen Kinder Helga, Friedrich und Werner erbracht haben bzw. noch erbringen müssen, in Höhe von 1/4 der den Hinterbliebenen gegen den Beklagten zustehenden Ansprüche zu ersetzen, soweit und solange diese gemäß § 1542 RVO auf die Kläger übergegangen sind bzw. übergehen, längstens jedoch bis zum [REDACTED]. [REDACTED] 1975, dem Tage, an dem der Verunglückte sein 68. Lebensjahr vollendet haben würde.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Wie das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, hat N[REDACTED] das Haus verlassen, um im Garten seine Notdurft



zu verrichten, weil er in dem dunklen Hause den Weg zur Toilette nicht finden konnte. Zwar war die Diele zum Teil dadurch etwas erhellt, daß der Lichtschein, der durch die Fenster des Arbeitszimmers ins Freie fiel, von hier aus in den rechtwinklig vorstoßenden Raum der Diele zurückstrahlte; der hintere Teil der Diele lag jedoch ganz im Dunkeln. Auch die Lichtschalter, die sich in der Diele neben jeder Tür befanden, waren nicht zu sehen. Als N. im Arbeitszimmer seine Absicht äußerte, zur Toilette zu gehen, hatte der Beklagte zu ihm gesagt, er wisse ja Bescheid, vorne rechts. In der Garderobe, die "vorn rechts" vor den Toiletten lag, war N. gewesen, als er mit F. das Haus betreten und dieser sich im Toilettenvorraum die Hände gewaschen hatte. Daß N. die Lage der Toiletten von etwaigen früheren Besuchen her noch gekannt habe, hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen gehalten.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte habe sich, als N. zu erkennen gegeben habe, daß er die Toilette aufsuchen wolle, nicht mit jener Bemerkung begnügen dürfen, sondern für eine ausreichende Beleuchtung auf dem Weg zur Toilette sorgen oder N. über die Lage der Lichtschalter belehren müssen. Dies sei nicht nur eine Höflichkeitspflicht, sondern auch eine Rechtspflicht gewesen. Ihre Versäumung sei für den Unfall des Nehls ursächlich geworden. Sie gereiche dem Beklagten auch zum Verschulden, da er bei gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit eines Schadenseintritts habe voraussehen können; es widerspreche nicht dem natürlichen Geschehensablauf, daß der Verunglückte in den Garten gegangen sei, als er die Toilette in dem dunklen Hause nicht gefunden habe, und daß er dabei gestürzt sei. Das größere unfallursächliche Verschulden hat das Berufungsgericht allerdings dem Verunglückten N. selbst beigemessen,

weil er, statt sich vom Beklagten den Weg zur Toilette weisen zu lassen, im Dunkeln durch das ihm nicht vertraute Haus über die Freitreppe in den fremden Garten gegangen ist und sich hierdurch der Gefahr eines Sturzes ausgesetzt hat. In Anwendung des § 254 BGB hat es die Ersatzpflicht des Beklagten daher auf $\frac{1}{4}$ der Schäden begrenzt.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Wer auf seinem Grundstück einen Verkehr für Menschen eröffnet, muß für die Verkehrssicherheit Sorge tragen. Das gilt auch für das Innere von Gebäuden. Auch der Privatmann, der sein Hausgrundstück nur einem beschränkten Verkehr eröffnet, ist in dem Umfang dieses Verkehrs und nach dem Maß des Erforderlichen zu dessen Sicherung verpflichtet (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. § 823 Anm. 49, 66 und die dort angeführten Entscheidungen).

Da der Beklagte sein Haus zum Empfang von Gästen bestimmt hatte, mußte er für einen verkehrssicheren Zustand der seinen Gästen und Besuchern zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sorgen. Dazu gehörte es, daß bei Nacht die Räume beleuchtet waren, in denen sich seine Gäste befugtermaßen bewegten. Denn sich im Dunkeln durch ein nicht näher vertrautes Haus zu tasten, ist naturgemäß auch dann mit Gefahren verbunden, wenn die Einrichtungen des Hauses an sich von ordnungsmäßiger Beschaffenheit sind. Freilich waren es nur zwei Besucher, die sich in der Unfallnacht bei dem Beklagten aufhielten. Solange sie sich in seiner Gesellschaft in seinem Arbeitszimmer befanden, war es nicht notwendig, auch andere Räume beleuchtet zu halten. Als N. das Zimmer verließ, um die Toilette aufzusuchen, mußte der Beklagte aber für die nötige Beleuchtung der auf dem Wege

zur Toilette zu durchschreitenden Räume sorgen. Dazu war er ungeachtet dessen verpflichtet, daß an die Verkehrssicherungspflicht in einem Privathaus nicht gleichhohe Anforderungen zu stellen sind wie an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (RG JW 1935, 273). Daß man als Gast in einem Privathaus Rücksicht zu nehmen hat, befreit den Gastgeber nicht von der Pflicht, das zu tun, was für die Sicherheit des Gastes in seinem Hause erforderlich ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher angenommen, daß der Beklagte den Weg zur Toilette ausreichend hätte beleuchten müssen, als N. sich anschickte, die Toilette aufzusuchen, oder daß er ihn zumindest so über die Lage der Lichtschalter hätte belehren müssen, daß Nehls sich ohne weitere Hilfe im Hause zurecht finden konnte.

Frei von Rechtsirrtum ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Versäumung dieser Pflicht für den tödlichen Unfall des N. ursächlich geworden ist. Auch im Rechtssinne ist der ursächliche Zusammenhang gegeben. Daß N., als er bei der Dunkelheit im Hause die Toilette hinter dem Garderoberraum zur Seite des Hausflures nicht finden konnte, zum Hausflur hinaus in den Garten ging, um hier seine Notdurft zu verrichten, lag nicht fern; ebenso wenig war es außer aller Wahrscheinlichkeit, daß er bei der Nacht auf der Treppe zum Garten fallen und Schaden nehmen konnte. Ob ein dem Beklagten anrechenbarer Zusammenhang auch dann bestände, wenn N., wie die Revision erwägt, nach dem Verlassen des Hauses auf der Straße von einem Kraftwagen angefahren oder von einem Passanten verletzt worden wäre, steht hier nicht zur Erörterung. Kein Raum ist auch für die Annahme, daß der Unfall des N. mit seinem Suchen nach der Toilette darum nichts mehr zu tun gehabt hätte, weil er - nach Verrichtung seines Bedürfnisses - vielleicht um das

Haus herumgegangen sein oder sich sonst irgendwie zeitweilig außerhalb des Hauses aufgehalten haben könnte. Für einen solchen tatsächlichen Geschensablauf hat das Berufungsgericht keinen Anhalt gesehen. Ersichtlich hat es vielmehr für erwiesen gehalten, daß N. beim Betreten des Gartens zwecks Verrichtung seiner Notdurft auf der Treppe gefallen ist. Danach steht aber der ursächliche Zusammenhang seines Sturzes mit der Pflichtversäumnis des Beklagten außer Zweifel.

Mit rechtsfehlerfreien Erwägungen hat das Berufungsgericht weiter das Verschulden des Beklagten bejaht. Mochte der Beklagte auch schuldlos angenommen haben, daß Nehls die Lage der Toiletten im Hause kannte, so konnte er doch nur dann darauf vertrauen, daß N. den Weg zur Toilette gefahrlos finden werde, wenn er die Räume beleuchtet oder N. darüber belehrt hätte, wo sich die Lichtschalter befanden. Das hat er jedoch nicht getan. Die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß F. nach seiner Zeugenaussage in den vom Berufungsgericht beigezogenen Akten 2 O 19/58 des Landgerichts Kleve über den Rechtsstreit der Hinterbliebenen des N. gegen den Beklagten im Laufe des Abends ein- oder zweimal vor N. die Toilette aufgesucht und daß nach der Bekundung F. auch der Beklagte im Verlauf der Besprechung einmal das Arbeitszimmer verlassen hatte. Nach dieser Aussage, so meint die Revision, habe die Möglichkeit bestanden, daß auf der Diele das Licht zeitweilig gebrannt habe und zuletzt ^{von} F. beim Wiederbetreten des Arbeitszimmers ausgemacht worden sei. Indessen war unstreitig, daß der Beklagte das Licht außerhalb des Arbeitszimmers ausgeschaltet hatte. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß F. danach von sich aus die Beleuchtung wieder eingeschaltet habe. Auch F. hat nicht etwa bekundet, daß er als letzter vor N. außer-

halb des Arbeitszimmers gewesen sei, hierbei in den Räumen zur Toilette Licht gemacht habe und die Räume bei seiner Rückkehr in das Arbeitszimmer erhellt zurückgelassen habe. Seine Aussage gibt nichts dafür her, daß der Beklagte des guten Glaubens gewesen sei, die Räume seien beleuchtet. Eine solche Schutzbehauptung hat der Beklagte auch selbst nicht aufgestellt. Danach ist es aber aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht es dem Beklagten zum Verschulden angerechnet hat, nicht für die nötige Beleuchtung gesorgt oder N. zumindest nicht in der erforderlichen Weise eingewiesen zu haben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht des Beklagten bejaht.

Die Schadensersatzpflicht entfällt nicht deshalb, weil N., wie die Revision geltend macht, auf eigene Gefahr gehandelt habe, als er sich durch das dunkle Haus in den Garten begab. Daß N. hierbei das B e w u ß t s e i n der Selbstgefährdung gehabt hätte, hat das Berufungsgericht nicht feststellen können. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung ist mit den Erwägungen, die die Revision hierzu anstellt, im Revisionsverfahren nicht angreifbar. Nach den Grundsätzen der Entscheidung des BGHZ 34, 355 würde bei Handeln auf eigene Gefahr auch nur nach § 254 BGB zu entscheiden sein, welchen Einfluß es auf die Schadenshaftung des Urhebers der Gefahr hat, daß sich der Geschädigte der Gefahr ohne triftigen Grund bewußt ausgesetzt hat. Daß den Verunglückten N. ein erhebliches eigenes Verschulden an seinem Unfall getroffen hat, ist vom Berufungsgericht eingehend dargelegt und bei der Schadensabwägung nach § 254 BGB berücksichtigt worden. Die Schadensverteilung, zu der es gelangt ist, kann revisionsmäßig nicht beanstandet werden.

Die Entscheidung über die Höhe des vom Zahlungsanspruch erfaßten Schadens läßt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen. Sie wird von der Revision auch nicht weiter angegriffen.

Auch die Entscheidung über den Feststellungsanspruch bietet keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 98 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner